

**Satzung**  
**der Stadt Vohenstrauß**  
**über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts sowie der**  
**Auszeichnung mit der Bürgermedaille in Gold oder Silber**  
**vom 06. Juli 2020**

Die Stadt Vohenstrauß erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Zur Würdigung von Personen, die sich um die Stadt Vohenstrauß, die Gesellschaft und das Ehrenamt verdient gemacht haben, werden folgende Ehrungen durchgeführt:

1. Ernennung zum/zur Ehrenbürger/in
2. Verleihung der Bürgermedaille in Gold
3. Verleihung der Bürgermedaille in Silber

§ 2

Zu Ehrenbürger/innen können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Stadt Vohenstrauß in außerordentlicher Weise verdient gemacht haben. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt vergibt. Eine Begrenzung der Anzahl der lebenden Inhaber der Ehrenbürgerwürde erfolgt nicht. Über die Ernennung wird dem/der Ehrenbürger/in eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Gleichzeitig erfolgt ein Eintrag in das Goldene Buch der Stadt Vohenstrauß. Die Gründe der Verleihung werden dokumentiert.

§ 3

- (1) Die Bürgermedaille in Gold kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um das Wohl oder das Ansehen der Stadt Vohenstrauß in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Die Gründe der Verleihung werden dokumentiert. Die Auszeichnung kann innerhalb eines Jahres höchstens an 3 Persönlichkeiten vergeben werden.
- (2) Bei der Bürgermedaille handelt es sich um eine Goldmünze mit einem Durchmesser von 40 mm, die auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Vohenstrauß und auf der Rückseite die Aufschrift „Für hervorragende Verdienste“ und ein Lorbeerblatt trägt. Die Medaille wird in 585 f Gold ausgeführt. Gleichzeitig erfolgt ein Eintrag in das Goldene Buch der Stadt Vohenstrauß.
- (3) Mit der Verleihung der Bürgermedaille in Gold wird eine vom ersten Bürgermeister der Stadt Vohenstrauß unterzeichnete Verleihungsurkunde ausgehändigt.
- (4) Mit ihrer Aushändigung wird die Medaille Eigentum des/der Ausgezeichneten. Bei seinem/ihrem Tod verbleibt sie den Erben als Andenken.

#### § 4

- (1) Die Bürgermedaille in Silber kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in besonderer Weise um das Wohl und das Ansehen der Stadt Vohenstrauß verdient gemacht oder besondere persönliche Leistungen, insbesondere durch mindestens 15jähriges ehrenamtliches bzw. 25jähriges haupt- oder nebenamtliches besonderes Engagement im kulturellen, sozialen, kirchlichen, gesellschaftlichen, sportlichen oder politischen Bereich erbracht haben. Die Auszeichnung kann innerhalb eines Jahres höchstens an 5 Persönlichkeiten vergeben werden.
- (2) Eine bloße langjährige Mitgliedschaft oder Tätigkeit in einer Organisation reicht bei einer organisierten Tätigkeit nicht aus. Insoweit sind konkrete Leistungen vorzuweisen, die bereits in der betreffenden Organisation eine Ehrung erfahren haben.
- (3) Bei der Bürgermedaille handelt es sich um eine Silbermünze mit einem Durchmesser von 40 mm, die auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Vohenstrauß und auf der Rückseite die Aufschrift „Für besondere Verdienste“ und ein Lorbeerblatt trägt. Die Medaille wird in 925 f Silber ausgeführt.
- (4) § 3 Abs. 3 und 4 gelten für die Verleihung der Bürgermedaille in Silber entsprechend.

#### § 5

- (1) Die zu Ehrenbürger/innen ernannten Persönlichkeiten sowie die mit der Bürgermedaille in Gold ausgezeichneten Persönlichkeit sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Stadt als Ehrengäste einzuladen.
- (2) Die Stadt Vohenstrauß nimmt beim Ableben der nach § 2 und § 3 ausgezeichneten Persönlichkeiten an deren Beisetzung ehrenden Anteil.

#### § 6

Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Ehrungen nach § 1 sind der erste Bürgermeister und die Fraktionen des Stadtrats. Berechtig zur Einreichung von Vorschlägen für die Verleihung der Bürgermedaille in Silber sind zudem die jeweiligen Einrichtungen und Organisationen. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen.

#### § 7

Über die Verleihung sämtlicher Auszeichnungen beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Ernennung zum/zur Ehrenbürger/in erfolgt in öffentlicher Sitzung des Stadtrats oder in einer anderen repräsentativen Veranstaltung der Stadt Vohenstrauß durch den ersten Bürgermeister. Die Überreichung der Bürgermedaille in Gold oder Silber erfolgt in einer öffentlichen Feierstunde durch den ersten Bürgermeister.

#### § 8

Ein Rechtsanspruch auf Durchführung einer Ehrung nach dieser Satzung besteht nicht.

## § 9

Die Stadt Vohenstrauß kann die Ernennung zum/zur Ehrenbürger/in sowie die Verleihung der Bürgermedaille in Gold oder Silber wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf bedarf einer Zweidrittelmehrheit des Stadtrats. § 7 Satz 1 gilt insofern entsprechend. Im Falle eines Widerrufs sind der Ehrenbürgerbrief bzw. die jeweilige Bürgermedaille samt Urkunde an die Stadt zurückzugeben. Der Widerruf hat den Verlust der Vergünstigungen nach § 5 zur Folge.

## § 10

Diese Satzung tritt am Tage der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Vohenstrauß vom 11.07.2000 außer Kraft.

Vohenstrauß, den 06.07.2020  
Stadt Vohenstrauß



Andreas Wutzlhofer  
Erster Bürgermeister

